

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft

A. Zielsetzung

Die zuständigen Stellen für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft sind aufgrund des § 93 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft vom 29. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1168) bestimmt. Im Land Berlin ist die Zuständigkeit für die Aufgaben der zuständigen Stelle vom Berufsamt auf das für die Berufsausbildung zuständige Mitglied des Senats übergegangen, im Land Nordrhein-Westfalen wurde als für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft zuständige höhere Verwaltungsbehörde der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter bestimmt, in den Ländern Saarland und Schleswig-Holstein ist eine Änderung in der Bezeichnung der zuständigen Stelle eingetreten. Diesen Veränderungen ist die o.g. Verordnung anzupassen.

B. Lösung

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft vom 29. Oktober 1981 wird unter Berücksichtigung der in der Zielsetzung enthaltenen Angaben geändert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 178/90

02.03.90

AS - K

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (311) - 800 10 - Be 130/90

Bonn, den 2. März 1990

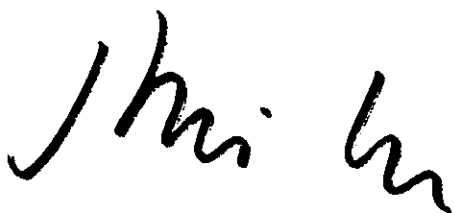
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen Stelle für
die Berufsbildung in der Hauswirtschaft

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung
der zuständigen Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft

vom1990

Auf Grund des § 93 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969
(BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 12 des Gesetzes vom
18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, verordnet der
Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit
dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle
für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft vom 29. Oktober 1981
(BGBl. I S. 1168) wird wie folgt geändert:

1. Berlin:

Die Worte "das Berufsamt" werden ersetzt durch die Worte "das
für die Berufsausbildung zuständige Mitglied des Senats".

2. Nordrhein-Westfalen:

Die Worte "die höhere Verwaltungsbehörde" werden ersetzt durch
die Worte

"der Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landes-
beauftragter

der Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als
Landesbeauftragter".

3. Saarland:

Die Worte "der Minister für Kultus, Bildung und Sport" werden er-
setzt durch die Worte "der Minister für Kultus, Bildung und Wissen-
schaft".

4. Schleswig-Holstein:

Die Worte "der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein" werden ersetzt durch die Worte "die Ministerin oder der Minister für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Schleswig-Holstein".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den1990

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Auf Grund der Ermächtigungsvorschrift des § 93 Berufsbildungsgesetz in der Fassung des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Verordnung vom 29. Oktober 1981 die zuständigen Stellen für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft bestimmt.

Im Land Berlin soll die Zuständigkeit von dem bisher zuständigen Berufsamt auf das für die Berufsausbildung zuständige Mitglied des Senats übergehen. Für das Land Nordrhein-Westfalen sollen die durch Landesverordnung als höhere Verwaltungsbehörde bestimmten Stellen aufgeführt werden. In den Ländern Saarland und Schleswig-Holstein haben sich die Bezeichnungen der zuständigen Stellen geändert. Diesen Änderungen wurde Rechnung getragen.

B. Die Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel 1

Im Land Berlin ist zuständige Stelle nunmehr das für die Berufsausbildung zuständige Mitglied des Senats. Für das Land Nordrhein-Westfalen werden die durch Landesverordnung (§ 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 15. Juni 1982 GVNW-Gliederungsnummer 7123) als höhere Verwaltungsbehörde bestimmten Stellen aufgeführt. Im Land Saarland hat die zuständige Stelle nunmehr die Bezeichnung Minister für Kultus, Bildung und Wissenschaft, im Land Schleswig-Holstein hat sie nunmehr die Bezeichnung Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.

Zu Artikel 2

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift enthält die Inkrafttretensregelung.

01.06.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über
die Bestimmung der zuständigen Stelle für die
Berufsbildung in der Hauswirtschaft

/ Der Bundesrat hat in seiner 614. Sitzung am 1. Juni 1990
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage
ergebenden, der Aufhebung der Grundverordnung dienenden
Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

der

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über
die Bestimmung der zuständigen Stelle für die
Berufsbildung in der Hauswirtschaft

Zur Überschrift und zu Art. 1

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

"Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die
Bestimmung der zuständigen Stelle für die Berufs-
bildung in der Hauswirtschaft".

b) Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 1

Die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen
Stelle für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft
vom 29. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1168) wird aufgehoben."

Begründung zu a und b:

Die Rechtsverordnung ist insgesamt aufzuheben.

Die nach der gegenwärtigen Rechtslage unterschiedlichen Zuständigkeiten in den Ländern zeigen, daß weitgehend einheitliche Zuständigkeiten für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft nicht erreicht werden und offenbar auch nicht erforderlich sind. Dies belegt, daß eine Notwendigkeit für eine Regelung auf Bundesebene nicht besteht.

Grundsätzlich regeln die Länder nach Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 85 Abs. 1 GG für die ihnen obliegende Durchführung von Bundesgesetzen die Einrichtung der Behörden. Diesem Grundsatz entsprechend ist damit insbesondere die Regelung von Zuständigkeiten ganz dem Landesrecht zu überlassen. Das entspricht auch den sog. Blauen Prüffragen zur Notwendigkeit, Wirksamkeit und Vollständigkeit von Rechtsetzungsvorhaben des Bundes nach dem Beschluß der Bundesregierung vom 11.12.1984 (insbesondere Nr. 3: Muß der B u n d handeln?).

Durch die Aufhebung der genannten Verordnung entstehen keine zusätzlichen Kosten.